VERSION 2

Zusatzreglement Spesen für Mitglieder der Geschäftsleitung

Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeitsbereich ASV / ASL	☒ Mitarbeitende aller Geschäftsbereiche ☐ Ressort C – zentrale Funktionen ☐ Ressort M – Marketing & Distribution ☐ Ressort F – Finanzen ☐ Ressort L – Leben ☐ Ressort M – Marktmanagement ☐ Ressort O – Operations ☐ Ressort P – Property & Casualty
Gültigkeitsbereich Generalagenturen	☐ Mitarbeitende aller Generalagenturen der Allianz Suisse
Gültigkeitsbereich Tochtergesellschaften	☒ CAP Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (CAP) ☒ Allianz Suisse Immobilien (ASI) ☒ Allianz Pension Services AG (APS) ☐ Quality 1 AG (Q1)
Policy Owner	CHR S Leiter*in
Kontaktperson	CHR S Leiter*in
Genehmigt durch	Verwaltungsrat
Inkrafttreten	01.01.2024
Übergeordn. Weisung(en)	-
Vorangehende Weisungen	☐ Neue Weisung. ☒ Ersetzt Version vom 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 4

1.1 Geltungsbereich 4
1.2 Definition Personenkreis 4

2 Pauschalspesen 4

2.1 Höhe der Pauschalspesen 4
2.2 Kleinausgaben 4

3 Schlussbestimmungen 5

3.1 Publikation von Reglementen 5
3.2 Inkrafttreten 5

Revision	Datum	Wer	Beschreibung
2	01.01.2024	CHR S Leiter*in	Verlängerung

1 Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Mitglieder der Geschäftsleitung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG.

Dieses Reglement gilt weder für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung noch für Mitglieder der Geschäftsleitung von weiteren Tochtergesellschaften der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG.

1.2 Definition Personenkreis

Als Mitglieder der Geschäftsleitung im Sinne dieses Zusatzreglements gelten:

- Allianz Global Executives (Grade 18+), ohne Vorsitzenden

2 Pauschalspesen

Mitgliedern der Geschäftsleitung erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrige Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

2.1 Höhe der Pauschalspesen

Die Höhe der jährlichen Pauschalspesen für Allianz Global Executives (ohne Vorsitzenden) beträgt **CHF 15’600.00 pro Jahr** (Basis 100 %).

Die Pauschalspesen berechnen sich im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad und werden in monatlichen Teilbeträgen (1/12) ausbezahlt. Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

2.2 Kleinausgaben

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 100.00 pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z. B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Im Falle von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben (Bagatellspesen) bis CHF 100.00 nicht mehr effektiv geltend gemacht werden. Unerheblich ist, ob die Kleinausgaben bar, gegen Rechnung, mit der privaten oder geschäftlichen Kreditkarte oder in einer anderen Weise bezahlt wurden. Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

Verkehrsmittel, Spesenreglement Ziff. 2

- Kosten für den öffentlichen Verkehr und Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 100 km)
- Parkgebühren
- Taxifahrten

Verpflegung, Spesenreglement Ziff. 3

- Zwischenverpflegung
- Trinkgelder (siehe auch Repräsentation)

Repräsentation, Spesenreglement Ziff. 5

- Einladungen von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden zu kleinen Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten
- Geschenke, die bei Einladungen von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden überbracht werden
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende generell
- Nebenauslagen für und mit Kundinnen und Kunden ohne Quittungen
- Beiträge an Institutionen, Vereine usw. (ohne Kostengrenze von CHF 100.00)
- Trinkgelder (siehe auch Verpflegung)

Informationstechnik (IT), Spesenreglement Ziff. 6

- Kommunikationsverbindungen vom privaten Mobilgerät oder vom privaten Festnetzanschluss

Weitere Kosten, Spesenreglement Ziff. 7

- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Postgebühren
- Kleiderreinigungen
- Gepäckträger, Garderobengebühren

3 Schlussbestimmungen

3.1 Publikation von Reglementen

Sämtliche Reglemente sind im Intranet publiziert oder können beim HRDesk angefordert werden.

3.2 Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement Spesen für Mitglieder der Geschäftsleitung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 2020. Es wurde dem kantonalen Steueramt Zürich zur Prüfung unterbreitet und von diesem genehmigt. Jede Änderung dieses Zusatzreglements wird dem Steueramt des Kantons Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet.